Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/469

14.3.2025

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2025/469 DER KOMMISSION

vom 12. März 2025

zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung der Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Auswahl des Weltraumwetterdiensts der Union für die Unterkomponente „Weltraumwetter“ des Weltraumprogramms der Union

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU ([1]), insbesondere auf Artikel 60 Absatz 2,

nach Anhörung des mit Artikel 107 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/696 eingerichteten Programmausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Risiken extremer und bedeutender Weltraumwetterereignisse können die Sicherheit der Bürger gefährden und zu Betriebsstörungen bei Weltraum- und Bodeninfrastruktur führen. Als Reaktion auf diese Risiken wurde die Unterkomponente „Weltraumwetterereignisse“ (SWE) als Teil der Komponente „Weltraumlageerfassung“ des Weltraumprogramms der Union eingerichtet.

(2) Gemäß Artikel 60 der Verordnung (EU) 2021/696 wählt die Kommission die auf Unionsebene bereitzustellenden SWE-Dienste aus.

(3) In Artikel 60 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/696 sind die verschiedenen Bereiche aufgeführt, die für den Weltraumwetterdienst in Betracht kommen könnten, nämlich Raumfahrt, Verkehr, globale Satellitennavigationssysteme (GNSS), Stromnetze und Kommunikation. Im Einklang mit Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/696 wird die Galileo-Komponente des Weltraumprogramms der Union über das GNSS-Dienstezentrum Weltraumwetterinformationen bereitstellen, die für GNSS relevant sind.

(4) Im Einklang mit der Beitragsvereinbarung zwischen der Kommission und der Europäischen Weltraumorganisation (ESA) über die Durchführung von Teilen des Weltraumprogramms der Union und von „Horizont Europa“ gemäß der Finanzpartnerschafts-Rahmenvereinbarung hat die ESA eine Studie in Auftrag gegeben, um den Bedarf der einzelnen SWE-Nutzer, die technologische Reife der Dienste und eine Risikobewertung gemäß den in Artikel 60 Absatz 2 Buchstabe a aufgeführten Kriterien zu bewerten. Auf der Grundlage dieser Bewertung gehörten zu den ausgewählten Diensten die Bereiche Energiesysteme, Telekommunikation und Weltraumnutzer. Darüber hinaus ergab die Studie, dass der Dienst für den Bereich Weltraum über die größte Zahl technisch ausgereifter Dienstprodukte verfügt und am besten in der Lage ist, die Risiken im Zusammenhang mit extremen Weltraumwetterereignissen zu mindern.

(5) Auf der Grundlage dieser Studie hat die Kommission den Dienst für den Bereich Weltraum als die beste Wahl für den SWE-Dienst eingestuft. Aufgrund von Haushaltszwängen konnte nur ein Dienst ausgewählt werden.

(6) Zu den SWE-Risiken für den Bereich Weltraum gehören Strahlungsstürme, die die Elektronik von Raumfahrzeugen beschädigen können, sodass diese im schlimmsten Fall unbrauchbar werden, sowie geomagnetische Stürme, durch die sich der Widerstand drastisch erhöhen kann und so die berechnete Flugbahn von Objekten im Weltraum beeinträchtigt werden können, sodass der Betrieb von Raumfahrzeugen und die Koordinierung des Weltraumverkehrs vorübergehend erschwert werden. Zu den Nutzern eines SWE-Diensts im Bereich Weltraum sollten daher Raumfahrzeugbetreiber und Einrichtungen für die Koordinierung des Weltraumverkehrs, darunter Einrichtungen für die Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum, gehören —

([1]) ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 69, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/696/oj.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Dienst für Weltraumwetterereignisse ist der Dienst für den Bereich Weltraum.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 12. März 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN